

des 13. und 14. Jh. berühren (Oldradus de Ponte, Signorolus de Homodeis, Baldus de Ubaldis).

267. H. VON SCHUBERT, 'Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechtes', (Heidelberg, Winter 1927), entwirft eine großzügige Skizze dieses Kampfes von den Anfängen des Christentums bis auf unsere Tage, wobei die mittelalterlichen Phasen in wirkungsvollen Antithesen vorgeführt werden.

268. ARNOLD PÖSCHL legt wiederum einige Ergebnisse seiner Forschungen vor, die vor allem die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des kirchlichen Besitzes zu klären suchen. In der 'Festschrift der Grazer Universität für 1927' (Graz, Wien, Leipzig 1928) untersucht er 'Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen'. Er behandelt zunächst die Entstehung des Regalien-Begriffes von der karolingischen bis zur staufischen Zeit und seine fernere Bedeutung und Verwendung in den folgenden Jahrhunderten bis in die Neuzeit hinein. Großen Wert legt er auf die Feststellung, daß die Regalien nicht gleichbedeutend mit dem gesamten Kirchenbesitz waren. Im letzten Abschnitt untersucht er die rechtliche Stellung der Regalien, ihr Verhältnis zu der Rechtsfähigkeit der Kirchen, zu den Temporalien und Spiritualien und zu dem sog. Regalienrecht. In der Universitätsschrift 'Die feierliche Inauguration des Rektors der Grazer Universität für das Studienjahr 1927/28' (Graz 1927) S. 15 — 44 handelt PÖSCHL über 'Das karolingische Zehentgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Beleuchtung'. Er unterstreicht stark die Bedeutung des Capitulare von Heristall (779), das den Kirchenzehnten zum erstenmal als staatliches Gesetz generell anordnete, und sieht den Grund zu dieser einschneidenden Maßregel in der Veränderung durch die Einbeziehung der Kirche in den staatlichen Organismus.

269. Über die Arbeiten WENCKES und RUFFINI-AVONDOS über die Entstehung des Konklaves (vgl. NA. 47, 293 n. 77 und 598 n. 543) referiert ULRICH STUTZ in der Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 555 ff.

270. EDUARD EICHMANN, 'Königs- und Bischofsweihe' in München. SB. 1928 n. 6, untersucht zunächst die ideellen Grundlagen, die zu einer gleichen theologischen Wertung von Bischofs- und Königsweihe führten, und sodann die rituelle Angleichung beider Weihen in den germanischen Reichen und in Deutschland. Die Untersuchung, die als Gesamtüberblick ebenso wie für ver-